

Mit der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung sind am 8. November 2021 neue Regelungen in Kraft getreten, die unter Berücksichtigung der Impfquote und des aktuellen Infektionsgeschehens weiterhin einen Infektionsschutz mit Augenmaß ermöglichen.

Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 12 geregelt.

Abs. 1 regelt das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich. Für Geimpfte und Genesene bleibt es weiterhin bei einem sehr großen Stück Normalität. Es werden für diese Gruppe unbegrenzte Zusammenkünfte möglich sein, zu denen ein gewisses Kontingent (abhängig von der Warnstufe nach § 1 Abs. 3) an nicht-immunisierten Personen hinzukommen kann. Bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl zählen nur Personen mit, die bei der Sportausübung teilnehmen. Die Trainerin oder der Trainer oder die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter zählen daher bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit.

Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene Personen, geimpfte Personen sowie Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate teilnehmen.

Für die Sportausübung im Innenbereich gelten bis auf die Testpflicht (§ 3 Abs. 7) keine Schutzauflagen mehr. Somit besteht auch keine Pflicht mehr zur Kontakterfassung.

In § 12 Abs. 2 ist definiert, unter welchen Voraussetzungen Frei- und Hallenbäder, Spaßbäder, Thermen und Saunen öffnen können.

Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Abs. 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen.

Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 Abs. 4 der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Aus der abschließenden Aufzählung ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff der Spitzen- und Profisportlerinnen und -sportler fallen.

Anmerkung:

Für die **Sportausübung im Außenbereich** gelten keine Schutzmaßnahmen mehr, (vgl. § 3 Abs. 10)

Eine tabellarische Übersicht der geltenden Regelungen für den Innenbereich ist nachfolgend dargestellt.

Sportausübung im Innenbereich (§ 12 Abs. 1)	
Anzahl der zulässigen Personen (Kontaktbeschränkung)	<ul style="list-style-type: none">• unbegrenzte Anzahl von genesenen, geimpften oder diesen gleichgestellten Personen (= Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate)• zuzüglich einer bestimmten Anzahl von nicht-immunisierten Personen (= weder geimpft noch genesen noch Kinder bis 12 Jahre

	<p>und 3 Monate), abhängig von der Warnstufe (§ 1 Abs. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Warnstufe 1: max. 25 nicht -immunisierte Personen - Warnstufe 2: max. 10 nicht -immunisierte Personen - Warnstufe 3: max. 5 nicht -immunisierte Personen <p><i>Hinweis:</i> Schiedsrichter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-inetc. werden bei der Bestimmung der Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mitgerechnet.</p> <p>Werden Ersatzspieler/-innen im Laufe eines Spiels nicht eingewechselt, werden auch sie nicht mitgezählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Turniere mit unterschiedlichen Teams sind möglich (bei einem Fußballturnier sind z.B. bei der Ermittlung der Anzahl der nicht-immunisierten Spieler/-innen jeweils nur die Spieler/innen, die sich im Laufe eines Spiels auf dem Platz befinden, d.h. eingesetzt werden, zu berücksichtigen)
<p>Besondere Kontaktbeschränkung für Kinder und Jugendliche (§ 12 Abs. 1 S. 4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene Personen, geimpfte Personen und Kinder bis einschließlich 12 Jahre und 3 Monate teilnehmen.
<p>weitergehende Personenbegrenzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere der o.g. Gruppen auf einer Sportanlage möglich, sofern eine klare Abgrenzung zwischen den Gruppen erfolgt und sichergestellt ist, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.
<p>Art der Sportausübung (Sportarten, Training/Wettkampf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung von Individual- und Mannschaftssportarten auch mit Kontakt. • Training und Wettkampf sind zulässig
<p>Ort der Sportausübung (Innenbereich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In allen öffentlichen oder privaten gedeckten

	Sportanlagen (d.h. im Innenbereich)
Abstandsgebot (§ 3 Abs. 1)	<ul style="list-style-type: none"> • kein Abstandsgebot bei der Sportausübung
Testpflicht (§ 3 Abs. 5)	<ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht nur für Sport in gedeckten Anlagen; also im Innenbereich (z.B. Sporthalle oder Fitness-studios); Testpflicht entfällt für Kinder bis einschl. 11 Jahren, für Schülerinnen und Schüler sowie für geimpfte Personen und genesene Personen. • Die Vorlage eines Schülerausweises, der an der Schule beantragt werden kann, ist als Nachweis für die Zugehörigkeit zur Gruppe nach § 3 Abs. 5 ausreichend.
Kontakterfassung (§ 3 Abs. 4)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Pflicht zur Kontakterfassung außer im Innenbereich von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen.
Zuschauerinnen und Zuschauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nunmehr nach §^o 5 (Veranstaltungen) zugelassen.
Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Einschränkung für aktive Sportlerinnen und Sportler
Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht für aktive Sportlerinnen und Sportler
Sportausübung im Profi- und Spitzensport (§ 10 Abs. 4):	
Es gilt das von den	

jeweiligen
Sportfachverbänden oder
Ligaverantwortlichen
erstellte **Hygienekonzept**.

Bestehen im Amateur- und Freizeitsport noch Schutzmaßnahmen für die Sportausübung im Außenbereich?

Nein. Die Regelungen in § 12 Abs. 1 beziehen sich ausschließlich auf den Innenbereich.

Welche Sportarten dürfen ausgeübt werden?

Im Rahmen der o.g. Gruppengrößen dürfen im Außen- und Innenbereich alle Individual- und Mannschaftssportarten, einschließlich Kontaktsport, ausgeübt werden.

Sind Hygienekonzepte zu beachten oder zu erstellen?

Nur noch in den in § 12 ausdrücklich vorgesehenen Einzelfällen, d.h.

- gemäß § 12 Abs. 2 müssen die Betreiber von Schwimm- und Spaßbädern im Innenbereich, Thermen und Saunen ein Hygienekonzept vorhalten
- gemäß § 12 Abs. 4 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird

Ist Reha-Sport erlaubt?

Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird, ist gestattet. Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden. Es gelten das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung (§ 8 Abs. 4).

Wer öffnet die Sportanlage?

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird.

Was ist unter einer „gedeckten Sportanlage“ zu verstehen?

Gedekte Sportanlagen sind Anlagen, welche überdacht sind. Als „gedeckte Sportanlage“ sind daher vollständig geschlossene Anlagen (z.B. Sporthallen) oder solche, die nur teilweise geschlossen sind (Pavillons, Schießstände, etc.) sind, einzustufen.

Können Fitnessstudios, Tanzschulen oder ähnliche Einrichtungen öffnen?

Ja, es gelten die allgemeinen Regeln des Sports gemäß § 12.

Sind Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen geöffnet?

Ja, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2.

Die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in geschlossenen Räumen der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, ist auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl zu beschränken. Sind in einer entsprechenden Einrichtung höchstens 25 - bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr als zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 nicht mehr als fünf - nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl.

Im Innenbereich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (§ 3 Abs. 6 Satz 1) und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7.

Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Sind Zuschauer zulässig?

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nunmehr nach § 5 (Veranstaltungen) zulässig. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

Für wen gilt die Testpflicht?

Beim Sport im Innenbereich (§ 12 Abs. 1) sowie bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Innenbereich, Thermen, Saunen (§ 12 Abs. 2) gilt die Testpflicht. Ausgenommen von der Testpflicht sind (§ 3 Abs. 5):

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (=geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (=genesene Personen). Kinder bis einschließlich 12 Jahre und drei Monate sind Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Welche Tests sind anerkannt, wenn die Testpflicht gilt?

In den in der Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf § 3 Abs. 5 (Testpflicht) Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden.

Fallen auch erwachsene Schülerinnen und Schüler unter die Befreiung der Testpflicht nach § 3 Abs. 5

Eine altersmäßige Begrenzung gibt es nicht. Es kommt nur auf den Schüler/-innenstatus an und darauf, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Wie sind geimpfte oder genesene Personen bei den Regeln zu berücksichtigen?

Geimpfte und Genesene können bei der Sportausübung in unbegrenzter Anzahl teilnehmen. Nur die zulässige Anzahl nicht-immunisierter Teilnehmer/-innen ist beschränkt (Abhängig von der Warnstufe nach § 1 Abs. 3). Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen. Kinder bis einschließlich 12 Jahre und drei Monate sind Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Sind Ersatzspieler/-innen bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigen?

Nicht-immunisierte Personen (= weder geimpft noch genesen noch Kinder bis einschließlich 12 Jahre und 3 Monate), die während eines Spiels eingewechselt werden, werden bei der Ermittlung der zulässigen Höchstzahl mitgezählt. Ersatzspieler/-innen, die im Laufe eines Spiels nicht eingewechselt werden, werden nicht mitgezählt.

Gibt es eine räumliche Personenbegrenzung (Person / pro qm)?

Nein.

Können gastronomische Angebote auf der Sportanlage (z.B. Vereinsgaststätte) erfolgen?

Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet.

Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie. Informationen zu den für die Gastronomie geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Gastronomie“.

Private Veranstaltungen und Feiern sind im Rahmen des § 5 (Veranstaltungen) zulässig. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

Sind Mitgliederversammlungen, Sitzungen oder ähnliche Veranstaltungen zulässig?

Es gelten die Regelungen für Veranstaltungen nach § 5. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.